

Personenverkehr - Allgemeine Beförderungsbedingungen

INLANDSVERKEHR Vorverkauf und Gültigkeitsdauer der Fahrkarten
 Fahrunterberechnungen Rückerstattung des FahrpreisesGepäckbeförderungMitnahme von Tieren
 Vorverkauf und Gültigkeitsdauer der Fahrkarten

Fahrkarten können im Vorverkauf frühestens einen Monat vor Reiseantritt erworben werden.

Fahrkarten-Gültigkeitsdauer :

Einfache Fahrkarten (einfache Fahrten): 1 Tag für Entfernungen bis 100km, 2 Tage für Entfernungen von 101–400km, 4 Tage für Entfernungen von mehr als 401km.

Hin- und Rückfahrkarten (Hin- und Rückfahrten): 1 Tag für Entfernungen bis 50km, 2 Tage für Entfernungen von 51-100km, 6 Tage für Entfernungen von mehr als 101km.

Gruppenreisen (mindestens 6 Erwachsene in der Gruppe): 15 Tage einfache Fahrten und 30 Tage bei Hin- und Rückfahrten.

Die Gültigkeitsdauer der Fahrkarte beginnt um 0.01Uhr des ersten, auf der Fahrkarte vermerkten Tages. Der Reiseantritt kann an einem beliebigen Tag während der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte erfolgen, doch die Fahrt muss innerhalb der Gültigkeitsdauer beendet werden. Die Reise hat spätestens mit dem Zug zu enden, der laut Fahrplan am Zielbahnhof bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Fahrkartengültigkeit antrifft.

Die Fahrkarten können an den Fahrkartenschaltern/Bahnhofskassen und Reisebüros gekauft werden.

[Nach oben](#)

Fahrtunterbrechungen

Fahrtunterbrechungen für Entfernungen von mehr als 100km sind, nach Wunsch des Reisenden, innerhalb der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte gestattet, jedoch nur mit einer Bestätigung des Bahnhofs, in dem die Reise unterbrochen wird. Es ist bei Reiseentfernungen von 100km mit einer einfachen Fahrkarte nur eine Fahrtunterbrechung gestattet, mit einer Rückfahrkarte ist bei der Hin- und Rückfahrt jeweils eine Fahrtunterbrechung gestattet.

Die Gültigkeitsdauer wird durch eine Fahrtunterbrechung nicht verlängert.

Wenn die Fahrtunterbrechung nicht bestätigt ist, ist die Karte für eine Weiterfahrt ungültig.

[Nach oben](#)

Rückerstattung des Fahrpreises

im Ausgangsbahnhof spätestens am ersten Gültigkeitstag der Fahrkarte; in einem Strecken- bzw. im Zielbahnhof gleich nach Eintreffen des Zuges, und zwar für Rückfahrkarten bei einer nicht ausgenutzten Rückfahrt (spätestens am letzten Gültigkeitstag), und für teilweise ausgenutzte Karten oder unausgenutzte Sitzplätze in der 1. Klasse oder in einem Zug höheren Ranges (nur mit schriftlicher Bestätigung des Schaffners).

Ist der Bahnhof geschlossen, wird der Antrag spätestens am nächsten Werktag des Bahnhofs gestellt.

Den zu erstattenden Betrag ermittelt man so, dass von dem geleisteten Fahrpreis der Anteil, der auf den gefahrenen Teil der Strecke entfällt, abgezogen wird, abhängig von der verwendeten Zugklasse und Art.

Die Differenzbeträge werden von Kassen und Reisebüros in folgenden Fällen nicht erstattet:

wenn der Rückerstattungsantrag nicht in der vorgeschriebenen Frist gestellt wurde; bei falsch angewendetem Tarif; wenn die Fahrkarte eine Monatskarte ist; für Sonderzüge nach Bestellung; bei Beförderung von einer Zahl von Passagieren, die kleiner ist, als die Zahl der Passagiere, die auf der Fahrkarte angegeben ist. Für Angelegenheiten der Fahrpreisrückerstattung (Differenzbetrag) ist der Sektor für die Einnahmekontrolle der ZFBH zuständig, gegen Vorlage ordentlich beglaubigter Originalfahrdokumenten und aller anderen Dokumenten, mit denen die Höhe der Forderungen und Berechtigung zur Rückerstattung nachgewiesen werden. Der Rückerstattungsantrag wird nicht bearbeitet, wenn die Fahrdokumente unlesbar, beschädigt oder korrigiert wurden. Die Nicht-Ausnutzung oder Teil-Ausnutzung muss auf der Fahrkarte bestätigt werden. Ist auf der Fahrkarte keine solche Bestätigung, sind entsprechende Nachweise (ärztliche Beglaubigung, eine neue Fahrkarte, die anstelle der nicht ausgenutzten eingelöst wurde), vorzulegen.

[Nach oben](#)

Gepäckbeförderung Das Reisegepäck wird kostenlos in den Reisewagen ober- oder unterhalb des Sitzplatzes des Reisenden befördert, wenn es nicht in Widerspruch mit den Zoll- und anderen Vorschriften steht, und wenn dadurch die Wagen nicht beschädigt werden. Ein Reisender ohne Sitzplatz verfährt hinsichtlich der Unterbringung des Gepäcks nach Anweisungen des Schaffners

Für übermäßiges Gepäck sind Transportkosten und Aufpreis nach gültigem Tarif zu leisten. In den Reisewagen dürfen keine Gegenstände mitgenommen werden, die andere Reisenden stören oder ihnen Schaden zufügen oder den Reisewagen beschädigen können, wie z.B. geladene Feuerwaffen, Sprengstoffe, sowie ätzende oder entflammbare Stoffe.

[Nach oben](#)

Mitnahme von Tieren

In der Regel ist die Mitnahme von lebenden Tieren in Reise- und Speisewagen nicht gestattet. Wenn es jedoch nicht im Gegensatz zu tierärztlichen oder anderen Vorschriften steht, ist die Mitnahme folgender Tiere gestattet: zahme Kleintiere in Käfigen oder anderen geeigneten Transportbehältern, die als Handgepäck untergebracht werden können; kleine Hunde (die nicht höher als 30cm sind und auf dem Schoß gehalten werden können); Hunde, die von Polizeibeamten und Streitkräften oder Blinden mitgeführt werden. Mitgeführte Hunde müssen ohne Rücksicht auf ihre Größe einen Maulkorb tragen, während größere hunde kurz angebunden sein müssen. Für jeden Hund, der in einem Reisewagen befördert wird (außer kleine Hunde, die auf dem Schoß gehalten werden), ist die Hälfte des Fahrpreises für die 2. Klasse des Personenzuges zu entrichten.

[Nach oben](#)